

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik <sup>(1)</sup> .....	1
★	Verordnung (EG) Nr. 2057/2002 des Rates vom 11. November 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002 .....	12
	Verordnung (EG) Nr. 2058/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	14
★	Verordnung (EG) Nr. 2059/2002 der Kommission vom 19. November 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren .....	16
★	Verordnung (EG) Nr. 2060/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2019/94 hinsichtlich der vorgeschriebenen Bescheinigungen für die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika .....	20
	Verordnung (EG) Nr. 2061/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle .....	22
	Verordnung (EG) Nr. 2062/2002 der Kommission vom 20. November 2002 bezüglich der im Rahmen der 27. Dauerausschreibung nach Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten Einzelausschreibung .....	25
	Verordnung (EG) Nr. 2063/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	26

**Rat**

2002/912/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2002 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 5. Juni 2002 zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft** ..... 27

2002/913/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 11. November 2002 über die im Namen der Europäischen Gemeinschaft erfolgende Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002** ..... 29

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002 .... 31

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2056/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 5. November 2002**  
**zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates über die strukturelle**  
**Unternehmensstatistik**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf geänderten Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 <sup>(5)</sup> wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.
- (2) Die fortschreitende währungs-, wirtschafts- und sozialpolitische Integration der Gemeinschaft erfordert die Ausweitung des gemeinsamen Rahmens auf Kreditinstitute, Pensionsfonds, sonstige Finanzinstitute sowie Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten.
- (3) Das Funktionieren und die Entwicklung des Binnenmarktes führen zu einem erhöhten Bedarf an Informationen, die seine Leistungsfähigkeit insbesondere in den Sektoren Kreditinstitute, Pensionsfonds, sonstige Finanzinstitute sowie Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten messen.
- (4) Die Liberalisierung des internationalen Finanzdienstleistungsverkehrs macht eine Unternehmensstatistik im Bereich Finanzdienstleistungen zur Unterstützung der Handelsverhandlungen erforderlich.

(5) Für die Erstellung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft <sup>(6)</sup> wird eine vergleichbare, vollständige und zuverlässige Unternehmensstatistik im Bereich Finanzdienstleistungen benötigt.

(6) Die Einführung der einheitlichen Währung wird erhebliche Auswirkungen auf die Struktur des Finanzdienstleistungsgewerbes und den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr haben, wodurch die Bedeutung von Informationen über Wettbewerbsfähigkeit, den Binnenmarkt und Internationalisierung unterstrichen wird.

(7) Zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen werden verstärkt Informationen über Kreditinstitute und mit ihnen verbundene Dienstleistungen benötigt.

(8) Ein sich entwickelnder Pensionsfondssektor könnte durch eine verstärkte Nutzung der Liberalisierung der Kapitalanlagevorschriften dazu beitragen, die Kapitalmärkte besser zu nutzen.

(9) In dem Beschluss Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ <sup>(7)</sup> wurde abermals auf die Notwendigkeit von zuverlässigen und vergleichbaren Daten, Statistiken und Indikatoren als Schlüsselementen für die Bewertung der Kosten hingewiesen, die durch die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen verursacht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 129 und ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 340.

<sup>(2)</sup> ABl. C 260 vom 17.9.2001, S. 54.

<sup>(3)</sup> ABl. C 131 vom 3.5.2001, S. 5.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2001 (AbI. C 53 E vom 28.2.2002, S. 213), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Juni 2002 (AbI. C 228 vom 25.9.2002, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(5)</sup> ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 (AbI. L 52 vom 21.2.1998, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 58 vom 28.2.2002, S. 1).

<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

- (10) Der mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom <sup>(1)</sup> eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm, der mit der Richtlinie 77/780/EWG <sup>(2)</sup> eingesetzte Beratende Bankenausschuss, der mit dem Beschluss 91/115/EWG <sup>(3)</sup> eingesetzte Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken und der mit der Richtlinie 91/675/EWG <sup>(4)</sup> eingesetzte Versicherungsausschuss wurden gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

- An Artikel 5 werden die folgenden Gedankenstriche angefügt:
  - „— ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Kreditinstitute, das in Anhang 6 festgelegt ist;
  - ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Pensionsfonds, das in Anhang 7 festgelegt ist.“
- Es werden ein Anhang 6 und ein Anhang 7 entsprechend dem Anhang dieser Verordnung hinzugefügt.

#### Artikel 2

Anhang 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

- An Abschnitt 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken über die Klassen der Gruppe 65.2 sowie der Abteilung 67 der NACE Rev. 1 erstellt werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung bestimmt.“
- Abschnitt 8 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 8

#### Übermittlung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, das Berichtszeitraum ist, übermittelt; dies gilt jedoch nicht für die Klasse 65.11 der NACE Rev. 1 und die von den Anhängen 5, 6 und 7 abgedeckten Wirtschaftszweige der NACE Rev. 1. Für die Klasse 65.11 der NACE Rev. 1 beträgt die Übermittlungsfrist 10 Monate. Die Übermittlungsfrist für die in den Anhängen 5, 6 und 7 behandelten Tätigkeiten ist in jenen Anhängen festgelegt. Die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse für die Klassen der Gruppe 65.2 und der Abteilung 67 der NACE Rev. 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung bestimmt.
- Außer für die Abteilungen 65 und 66 der NACE Rev. 1 werden nationale Vorergebnisse oder Schätzungen innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale ermittelt werden:

12 110 (Umsatz),

16 110 (Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse oder Schätzungen werden auf der dreistelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt, davon ausgenommen sind die Abschnitte H, I und K der NACE Rev. 1, für die sie nach den Tätigkeitsgruppen in Abschnitt 9 aufgeschlüsselt werden. Für die Abteilung 67 der NACE Rev. 1 wird die Übermittlung der Vorergebnisse oder Schätzungen nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung festgelegt.“

- In Abschnitt 9 erhält Abschnitt J folgende Fassung:

„ABSCHNITT J

Finanzielle Mittlertätigkeiten

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.“

- Abschnitt 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Definition, die Struktur und die Verfügbarkeit von Informationen über statistische Einheiten, die den Abschnitten M bis O der NACE Rev. 1 zuzurechnen sind.“

#### Artikel 3

Anhang 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt 4 Nummer 3 wird nach der Variablen 21 11 0 (Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen)) folgendes Merkmal eingefügt:

„21 12 0 — Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien (integrierte Technologie) (\*).“

- Die Fußnote in Abschnitt 4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(\*) Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte C bis E der NACE Rev. 1 in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über die Parameter 21 11 0, 21 12 0, 22 11 0 und 22 12 0 im Rahmen dieser Verordnung unterbleiben. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.“

- In Abschnitt 4 Nummer 4 wird nach der Variablen 20 31 0 (Einkauf von Strom (Wert)) folgendes Merkmal eingefügt:

„21 14 0 — Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz (\*).“

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

<sup>(2)</sup> ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 204 vom 21.7.1998, S. 29).

<sup>(3)</sup> ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 96/174/EG (AbL. L 51 vom 1.3.1996, S. 48).

<sup>(4)</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.

4. In Abschnitt 4 Nummer 4 wird folgende Fußnote angefügt:
- „(\*) Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte C bis E der NACE Rev. 1 in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über den Parameter 21 14 0 im Rahmen dieser Verordnung unterbleiben. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.“
5. An Abschnitt 5 werden die folgenden Nummern angefügt:
- „3. Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken über die Merkmale 21 12 0 und 21 14 0 zu erstellen sind, ist das Kalenderjahr 2001.
4. Die Statistiken über das Merkmal 21 12 0 sind jährlich zu erstellen. Die Statistiken über das Merkmal 21 14 0 sind alle drei Jahre zu erstellen.“
6. In Abschnitt 7 erhält Nummer 6 folgende Fassung:
- „6. Die Ergebnisse für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0 sind auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Abteilung) aufzugliedern.“
7. An Abschnitt 7 wird folgende Nummer angefügt:
- „7. Die Ergebnisse für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0 werden nach folgenden Umweltschutzbereichen aufgeschlüsselt: Umgebungsluft und Klima, Abwasser-

management, Abfallwirtschaft und andere Umweltschutzaktivitäten. Die Ergebnisse für die Umweltbereiche werden auf der zweistelligen Ebene (Abteilung) der NACE Rev. 1 aufgegliedert.“

8. In Abschnitt 9 wird folgendes Merkmal eingefügt:
- „21 11 0 — Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend ‚End-of-pipe‘-Einrichtungen)“.
- Die folgende Anmerkung wird angefügt für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0, 21 14 0:
- „Nur die spezifische Aufgliederung nach den Umweltschutzbereichen biologische Vielfalt und Landschaft, Boden und Grundwasser.“
9. An Abschnitt 10 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Erstellung von Statistiken über die Merkmale 21 12 0 und 21 14 0 kann dieser Übergangszeitraum nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung um bis zu weitere vier Jahre verlängert werden.“

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2002.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. PEDERSEN

## ANHANG

## „ANHANG 6

**EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER KREDITINSTITUTE***Abschnitt 1***Zielsetzung**

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Sektors der Kreditinstitute. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklungen des Sektors Kreditinstitute zu verbessern.

*Abschnitt 2***Bereiche**

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

1. die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Kreditinstitute,
2. die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts und des Geschäfts nach Produkten, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, das Eigenkapital sowie auf andere Aktiva und Passiva.

*Abschnitt 3***Geltungsbereich**

1. Die Statistiken werden für die unter die Klassen 65.12 und 65.22 der NACE Rev. 1 fallenden Tätigkeiten von Kreditinstituten erstellt.
2. Die Statistiken sind für die Tätigkeiten aller Kreditinstitute (mit Ausnahme der Zentralbanken) zu erstellen, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten<sup>(1)</sup> erfasst werden.
3. Die Zweigniederlassungen der in Artikel 24 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>(2)</sup> bezeichneten Kreditinstitute, deren Tätigkeit unter die Klassen 65.12 und 65.22 der NACE Rev. 1 fällt, werden den in Absatz 2 genannten Kreditinstituten gleichgestellt.

*Abschnitt 4***Merkmale**

Die Merkmale sind nachstehend aufgeführt. Die kursiv geschriebenen Merkmale und Statistiken sind auch in der Liste des gemeinsamen Moduls von Anhang 1 enthalten. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.

Die Liste enthält:

- i) die in Artikel 4 der Richtlinie 86/635/EWG aufgeführten Merkmale: Aktiva: Posten 4; Passiva: Posten 2 a + 2 b als Aggregat, Posten 7 + 8 + 9 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14 als Aggregat;
- ii) die in Artikel 27 der Richtlinie 86/635/EWG aufgeführten Merkmale: Posten 2, Posten 3 a + 3 b + 3 c als Aggregat, Posten 3 a, Posten 4, Posten 5, Posten 6, Posten 7, Posten 8 a + 8 b als Aggregat, Posten 8 b, Posten 10, Posten 11 + 12 als Aggregat, Posten 9 + 13 + 14 als Aggregat, Posten 15 + 16 als Aggregat, Posten 19, Posten 15 + 20 + 22 als Aggregat, Posten 23;

<sup>(1)</sup> ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

iii) die folgenden zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
	<b>Strukturelle Daten</b>	
11 11 0	Zahl der Unternehmen	
11 11 1	Zahl der Unternehmen nach der Rechtsform	
11 11 4	Zahl der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft	
11 11 6	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Bilanzsumme	
11 11 7	Zahl der Unternehmen nach Kategorien von Kreditinstituten	
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	
11 41 1	Gesamtzahl der Zweigniederlassungen nach Standort in Nicht-EWR-Ländern	
11 51 0	Gesamtzahl der dem Finanzsektor angehörenden Tochterunternehmen nach Standort in anderen Ländern	
	<b>Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
42 11 0	Zinserträge und ähnliche Erträge	
42 11 1	Zinserträge und ähnliche Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren	
42 12 1	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen für begebene Schuldverschreibungen	
12 12 0	Produktionswert	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 31 0	Personalaufwendungen	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
	<b>Rechnungslegungsdaten: Bilanz</b>	
43 30 0	Bilanzsumme (KI)	
43 31 0	Bilanzsumme nach dem Sitz der Muttergesellschaft	
43 32 0	Bilanzsumme nach der Rechtsform	
	<b>Daten nach Produkten</b>	
44 11 0	Zinserträge und ähnliche Erträge nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 12 0	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 13 0	Provisionserträge nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 14 0	Provisionsaufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
	<b>Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung</b>	
45 11 0	Geografische Aufgliederung der Gesamtzahl der EWR-Zweigniederlassungen	
45 21 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge	
45 22 0	Geografische Aufgliederung der Bilanzsumme	
45 31 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs (in anderen EWR-Ländern)	Übermittlung freigestellt
45 41 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund von Zweigniederlassungen (in Ländern außerhalb des EWR)	Übermittlung freigestellt

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
45 42 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs (in Ländern außerhalb des EWR)	Übermittlung freigestellt
	<b>Daten zur Beschäftigung</b>	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 11 1	Zahl der Beschäftigten nach Kategorien von Kreditinstituten	
<b>16 11 2</b>	<b>Zahl der weiblichen Beschäftigten</b>	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	
<b>16 13 1</b>	<b>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfängerinnen</b>	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitanteilen	
	<b>Sonstige Daten</b>	
47 11 0	Zahl der Konten nach CPA-(Unter-)Kategorien	
47 12 0	Zahl der Forderungen an Kunden nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
47 13 0	Zahl der Bankautomaten von Kreditinstituten	

iv) Merkmale, für die jährliche Regionalstatistiken zu erstellen sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	Übermittlung freigestellt
13 32 0	Löhne und Gehälter	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

#### Abschnitt 5

##### Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken für die in Abschnitt 4 aufgeführten Merkmale erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2001.

#### Abschnitt 6

##### Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse werden bis zu den folgenden Klassen der NACE Rev. 1 gesondert aufgeschlüsselt: 65.12 und 65.22.
- Die Ergebnisse der regionalen Statistiken werden bis zur 4-stelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) und bis zur Ebene 1 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

#### Abschnitt 7

##### Übermittlung der Ergebnisse

Die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung festgelegt. Sie soll beträgt höchstens zehn Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres.

#### Abschnitt 8

##### Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken

Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken über die Einführung dieses Moduls und über alle Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

*Abschnitt 9***Pilotuntersuchungen**

1. Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:
  - a) Informationen über Derivative und außerbilanzielle Posten,
  - b) Informationen über die Vertriebsnetze,
  - c) Informationen, die für die Untergliederung der Transaktionen von Kreditinstituten nach Preisen und Volumen benötigt werden.
2. Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

*Abschnitt 10***Übergangszeitraum**

Bei diesem Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens drei Jahre vom Beginn des ersten Berichtsjahres an.

---

## ANHANG 7

## EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER PENSIONS FONDS

## Abschnitt 1

**Zielsetzung**

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Sektors Pensionsfonds. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklungen des Sektors Pensionsfonds zu verbessern.

## Abschnitt 2

**Bereiche**

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffer i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

1. die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Pensionsfonds,
2. die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts, die Struktur der Mitglieder von Pensionsfonds, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, die Kapitalanlagen und Passiva.

## Abschnitt 3

**Geltungsbereich**

1. Die Statistiken werden für alle unter die Klasse 66.02 der NACE Rev. 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten autonomer Pensionsfonds.
2. Für Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds, die als Hilfstätigkeiten betrieben werden, sind einige Statistiken zu erstellen.

## Abschnitt 4

**Merkmale**

1. In der nachstehenden Liste der Merkmale wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Merkmale sind auch in der Liste des gemeinsamen Moduls von Anhang 1 enthalten. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.
2. Demografische Merkmale und Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden (nur für autonome Pensionsfonds):

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
	<b>Strukturelle Daten</b>	
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 11 8	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Kapitalanlagen	
11 11 9	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Mitglieder	
11 61 0	Zahl der Pensionssysteme	Übermittlung freigestellt
	<b>Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Aufwendungen)</b>	
12 11 0	<i>Umsatz</i>	
48 00 1	Pensionsbeiträge von Mitgliedern	
48 00 2	Pensionsbeiträge von Arbeitgebern	
48 00 3	Erträge aus Übertragungen	
48 00 4	Sonstige Pensionsbeiträge	

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
48 00 5	Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Leistungen	
48 00 6	Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Beiträgen	
48 00 7	Pensionsbeiträge an hybride Systeme	
48 01 0	Erträge aus Kapitalanlagen (PF)	
48 01 1	Kapitalgewinne und -verluste	
48 02 1	Erträge der Versicherungsleistungen	
48 02 2	Sonstige Erträge (PF)	
12 12 0	<i>Produktionswert</i>	
12 14 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Basispreisen</i>	Übermittlung freigestellt
12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>	
48 03 0	Gesamte Aufwendungen für Pensionen	
48 03 1	Regelmäßige Pensionszahlungen	
48 03 2	Einmalige Pensionszahlungen	
48 03 3	Aufwendungen aus Übertragungen	
48 04 0	Nettoveränderung der technischen Rückstellungen	
48 05 0	Aufwendungen für Versicherungsbeiträge	
48 06 0	Betriebsaufwendungen insgesamt	
13 11 0	<i>Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>	
13 31 0	<i>Personalaufwendunge</i>	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachanlagen</i>	
48 07 0	Sämtliche Steuern	
	<b>Bilanzdaten: Aktiva</b>	
48 11 0	Grundstücke und Bauten (PF)	
48 12 0	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	
48 13 0	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
48 13 1	Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt)	
48 13 2	Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt, der auf KMU spezialisiert ist)	
48 13 3	Aktien (nicht öffentlich gehandelt)	
48 13 4	Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
48 14 0	Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	
48 15 0	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
48 15 1	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der öffentlichen Hand	Übermittlung freigestellt
48 15 2	Sonstige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Übermittlung freigestellt
48 16 0	Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen (PF)	
48 17 0	Anleihen garantiert aus Hypotheken und andere Anleihen, die sonst nirgendwo anders erfasst sind	
48 18 0	Andere Kapitalanlagen	
48 10 0	Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds	
48 10 1	Rückveranlagung in das Trägerunternehmen	
48 10 4	Kapitalanlagen insgesamt zu Marktwerten	
48 20 0	Sonstige Vermögensgegenstände	

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
	<b>Bilanzdaten: Passiva</b>	
48 30 0	Eigenkapital	
48 40 0	Versicherungstechnische Nettorückstellungen (PF)	
48 50 0	Sonstige Posten der Passiva	
	<b>Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung</b>	
48 61 0	Geografische Aufgliederung des Umsatzes	
48 62 0	Anteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere nach der Lage	Übermittlung freigestellt
48 63 0	Kapitalanlagen insgesamt aufgliedert nach der Lage	Übermittlung freigestellt
48 64 0	Kapitalanlagen insgesamt aufgliedert nach Euro- und nicht-Euro-Komponenten	
	<b>Daten zur Beschäftigung</b>	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
	<b>Sonstige Daten</b>	
48 70 0	Zahl der Mitglieder	
48 70 1	Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen	
48 70 2	Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebene Beiträgen	
48 70 3	Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen	
48 70 4	Zahl der aktiven Mitglieder	
48 70 5	Zahl der suspendierten Mitglieder	
48 70 6	Zahl der pensionierten Mitglieder	

3. Auf das Unternehmen bezogene Merkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden (nur für Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds):

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
11 15 0	Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds	
48 08 0	Umsatz der nicht autonomen Pensionsfonds	Übermittlung freigestellt

#### Abschnitt 5

##### Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken für die in Abschnitt 4 aufgeführten Merkmale erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2002.

#### Abschnitt 6

##### Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse für die in Abschnitt 4 Nummer 2 aufgeführten Merkmale sind auf der 4-stelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) aufzugliedern.
- Die Ergebnisse für die in Abschnitt 4 Nummer 3 aufgeführten Merkmale sind auf der Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 1 aufzugliedern.

#### Abschnitt 7

##### Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt.

#### Abschnitt 8

##### Versicherungsausschuss

Die Kommission unterrichtet den Versicherungsausschuss über die Umsetzung dieses Moduls und über alle Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

## Abschnitt 9

**Pilotuntersuchungen**

Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:

1. Die folgenden ausführlicheren Informationen über grenzüberschreitende Tätigkeiten von Pensionsfonds:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
<b>11 71 0</b>	<b>Zahl der Unternehmen mit Mitgliedern in anderen EWR-Ländern</b>	
11 72 0	Zahl der Unternehmen mit aktiven Mitgliedern in anderen EWR-Ländern	
<b>48 65 0</b>	<b>Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder nach Geschlecht</b>	
48 65 1	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen	
48 65 2	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen	
48 65 3	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen	
48 65 4	Geografische Aufgliederung der Zahl der aktiven Mitglieder	
48 65 5	Geografische Aufgliederung der Zahl der suspendierten Mitglieder	
48 65 6	Geografische Aufgliederung der pensionierten Mitglieder	
48 65 7	Geografische Aufgliederung der Zahl der Empfänger von abgeleiteten Pensionen	
<b>48 70 7</b>	<b>Zahl der weiblichen Mitglieder</b>	

2. Die folgenden zusätzlichen Informationen über nicht autonome Pensionsfonds:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
11 15 1	Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds nach Größenklassen der Mitglieder	
48 40 1	Versicherungstechnische Nettorückstellungen der nicht autonomen Pensionsfonds	
48 72 0	Zahl der Mitglieder nicht autonomer Pensionsfonds	
48 66 1	Geografische Aufgliederung der Zahl der aktiven Mitglieder von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 66 2	Geografische Aufgliederung der Zahl der suspendierten Mitglieder von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 66 3	Geografische Aufgliederung der Zahl der pensionierten Mitglieder, die eine Pension von einem nicht autonomen Pensionsfonds erhalten	
48 66 4	Geografische Aufgliederung der Zahl der Empfänger von abgeleiteten Pensionen von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 09 0	Gesamte Pensionszahlungen von nicht autonomen Pensionsfonds	

3. Informationen über Derivate und außerbilanzielle Posten.

Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

## Abschnitt 10

**Übergangszeitraum**

Bei diesem Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens drei Jahre vom Beginn des ersten Berichtsjahres an. Dieser Zeitraum kann gemäß dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung um bis zu drei weitere Jahre verlängert werden.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2057/2002 DES RATES  
vom 11. November 2002**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Angola haben Verhandlungen aufgenommen, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des beigefügten Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas <sup>(3)</sup> in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Die beiden Vertragsparteien haben im Laufe dieser Verhandlungen beschlossen, das derzeitige Protokoll durch ein am 26. April 2002 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels um drei Monate zu verlängern, bis die Verhandlungen über die Änderungen des Protokolls abgeschlossen sind.
- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, diese Verlängerung zu genehmigen.
- (4) Der Schlüssel des ausgelaufenen Protokolls zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss bestätigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und

der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beige-fügt <sup>(4)</sup>.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten werden zeitan-teilig wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Garnelenfänger:
  - Spanien: 6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt, 22 Schiffe,
- Grundfischfänger:
  - Spanien: 1 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Portugal: 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Italien: 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Griechenland: 450 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
- Thunfischwadenfänger/Froster:
  - Frankreich: 7 Schiffe,
  - Spanien: 11 Schiffe,
- Oberflächen-Langleinenfischer:
  - Portugal: 5 Schiffe,
  - Spanien: 20 Schiffe,
- pelagische Fischerei:
  - Irland: 2 Schiffe.

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> Vorschlag vom 10.7.2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 22.10.2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 3.12.1987, S. 2.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. MIKKELSEN

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2058/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. November 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 20. November 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	52,8
	204	47,0
	999	49,9
0707 00 05	052	101,3
	628	151,4
	999	126,3
0709 90 70	052	91,3
	204	110,3
	999	100,8
0805 20 10	204	78,0
	999	78,0
	0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052
999		65,4
0805 50 10		052
	388	47,5
	600	66,2
	999	61,5
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060
400		116,2
404		107,2
720		91,9
800		167,0
804		36,0
999		92,1
0808 20 50	052	109,6
	400	137,0
	720	96,5
	999	114,4

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2059/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 19. November 2002**  
**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter**  
**verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2002

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	—	—	—	—
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	21,33	158,40	193,75	13,57
1.40	Knoblauch 0703 20 00	172,59	1 281,70	1 567,72	109,80
1.50	Porree ex 0703 90 00	56,55	419,97	513,68	35,98
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	34,86	258,88	316,65	22,18
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,20	558,00	39,08
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	42,28	313,98	384,05	26,90
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	34,84	258,73	316,47	22,17
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	84,02	623,96	763,20	53,45
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	443,26	3 291,78	4 026,35	282,00
1.170	Bohnen:				
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	113,95	846,22	1 035,06	72,49
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	54,23	402,73	492,60	34,50
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	277,29	2 059,21	2 518,73	176,41
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	299,50	2 224,18	2 720,51	190,54
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	94,63	702,73	859,54	60,20

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	100,48	746,19	912,71	63,93
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	809,36	6 010,55	7 351,82	514,91
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	129,81	964,00	1 179,12	82,58
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	75,25	558,84	683,55	47,87
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	119,39	886,61	1 084,46	75,95
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	163,64	1 215,21	1 486,39	104,11
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	76,99	571,73	699,31	48,98
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	45,97	341,39	417,57	29,25
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	46,38	344,46	421,33	29,51
2.60.3	— andere 0805 10 50	43,74	324,83	397,31	27,83
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	—	—	—	—
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	—	—	—	—
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	—	—	—	—
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	—	—	—	—
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch 0805 50 90	81,95	608,60	744,42	52,14
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	78,28	581,35	711,08	49,80
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	74,69	554,65	678,42	47,52

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	327,73	2 433,80	2 976,91	208,50
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	44,28	328,84	402,22	28,17
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	46,88	348,15	425,84	29,83
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	83,17	617,61	755,43	52,91
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi ( <i>Pyrus pyrifolia</i> ), Birnen, Ya ( <i>Pyrus bretschneideri</i> ) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 00	739,86	5 494,43	6 720,53	470,70
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	592,86	4 402,79	5 385,28	377,18
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	359,31	2 668,33	3 263,77	228,59
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	359,05	2 666,44	3 261,47	228,43
2.190	Pflaumen 0809 40 05	124,75	926,44	1 133,18	79,37
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	124,15	921,98	1 127,72	78,98
2.205	Himbeeren 0810 20 10	361,18	2 682,23	3 280,78	229,78
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	614,33	4 562,20	5 580,27	390,84
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	189,67	1 408,52	1 722,84	120,67
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	175,33	1 302,07	1 592,63	111,55
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	162,47	1 206,58	1 475,83	103,37
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	526,28	3 908,31	4 780,46	334,82

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2060/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. November 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2019/94 hinsichtlich der vorgeschriebenen Bescheinigungen für die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2019/94 der Kommission vom 2. August 1994 über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/96<sup>(4)</sup>, wurden besondere Vorschriften erlassen, um die Übereinstimmung des eingeführten Erzeugnisses mit der Definition der zu berücksichtigenden Nomenklatur zu gewährleisten. Dazu gehört eine Bescheinigung, die von der amerikanischen „Wet milling industry“ ausgestellt wird.
- (2) Die mit der Ausstellung dieser Bescheinigung beauftragte Stelle ist durch eine andere Stelle ersetzt worden. Daher sind Name und Anschrift in der Bescheinigung entsprechend zu ändern. Außerdem ist vorzusehen, dass das Ausstellungsdatum in der Bescheinigung angegeben wird.

- (3) Es ist eine Übergangszeit vorzusehen, während der die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen weiter verwendet werden dürfen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2019/94 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Muster des „Certificate of Conformity“ im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2019/94 wird durch das Muster im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2019/94 ausgestellten Bescheinigungen bleiben weiterhin gültig.

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 203 vom 6.8.1994, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 54 vom 5.3.1996, S. 22.

**CORN REFINERS ASSOCIATION, INC.**  
**Washington, D.C.**

***Certificate of Conformity***

On behalf of the Corn Refiners Association, Inc., the undersigned confirms receipt of Producer's Certificates affirming that \_\_\_\_\_ of corn gluten feed (CN 2309 9020:

Quantity (Metric Tons)

residues from the manufacture of starch from maize) aboard the vessel \_\_\_\_\_, departing the United

Name of Vessel

States on or about \_\_\_\_\_, (I) were obtained

Date

From the wet-mill maize-refining process, (II), contain not more than: (a) 28 percent starch content (dry basis), (b) 40 percent protein content (dry basis), (c) 4.5 percent fat (dry basis, as measured by test method A of the Directive 84/4/EEC of 20 December 1983), and (d) 15 percent by weight screenings/cleanings from corn subsequently used for the manufacture of starch and starch products, it being understood that, for the use of yellow number 2 corn, the figure is up to 10 percent, **AND (III)** may contain residues from steepwater derived from the wet milling process and used in the manufacture of alcohol or other starch derived products which utilize steepwater as part of their manufacturing process and which were in existence in 1992, (the presence of which does not result in an increase in the feed value of the corn gluten feed).

\_\_\_\_\_  
 Signature

\_\_\_\_\_  
 Issue Date

Association Services Group/VERIS Consulting, LLC  
 11710 Plaza America Drive  
 Suite 300  
 Reston, VA 20190-4745

The Corn Refiners Association, Inc., 1701 Pennsylvania Ave., N.W., Washington, D.C. 20006, provides blank Producer's Certificates upon request to any corn wet milling company operating in the United States. The Corn Refiners Association, Inc., provides these certificates as a service to facilitate the export of U.S. corn gluten feed to the European Union. The Corn Refiners Association, Inc., has retained Association Services Group, a practice of the independent firm of VERIS Consulting, LLC and Johnson Lambert & Co., to verify the Association's receipt of these Producer's Certificates on a per vessel basis, as gathered and submitted by shipping companies conveying corn gluten feed to any Member State of the Union. This is neither a weight certificate for commercial trade purposes, nor an independent certification of product quality by either the Corn Refiners Association, Inc., or VERIS Consulting, LLC; it is intended solely to describe product that has been certified by producers and any commercial handlers for customs clearance purposes.

AUDIT CONTROL NO. 0001 RR

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2061/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. November 2002**  
**zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

## ANHANG I

## Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll <sup>(1)</sup>				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) <sup>(2)</sup>	AKP-Staaten ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )	Bangladesch ( <sup>4</sup> )	Basmati Indien und Pakistan <sup>(5)</sup>	Ägypten <sup>(6)</sup>
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

(<sup>1</sup>) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(<sup>3</sup>) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(<sup>4</sup>) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(<sup>5</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(<sup>6</sup>) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(<sup>7</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(<sup>8</sup>) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

## ANHANG II

**Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls**

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	( <sup>1</sup> )	264,00	416,00	264,00	416,00	( <sup>1</sup> )
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	213,23	222,89	264,20	301,81	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	234,57	272,18	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	29,63	29,63	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(<sup>1</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2062/2002 DER KOMMISSION****vom 20. November 2002****bezüglich der im Rahmen der 27. Dauerausschreibung nach Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/2002<sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

- (2) Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben.
- (3) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote empfiehlt es sich, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten 27. Einzelausschreibung für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 12. November 2002 abgelaufen ist, wird nicht stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. November 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 295 vom 30.10.2002, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2063/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. November 2002**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 <sup>(4)</sup> zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 24,920 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. November 2002

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS Nr. 1/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-BULGARIEN****vom 5. Juni 2002****zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft**

(2002/912/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(1)</sup> über die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann Bulgarien sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft in einer Vielzahl von Bereichen beteiligen. Es ist auch vorgesehen, dass weitere Bereiche der Gemeinschaftspolitik hinzukommen können.
- (2) Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls sollte der Assoziationsrat beschließen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Bulgarien an diesen Maßnahmen beteiligen kann.
- (3) Die spezifischen Teilnahmebedingungen für ein Gemeinschaftsprogramm, einschließlich der finanziellen Bestimmungen, sollten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den zuständigen Behörden Bulgariens festgelegt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Bulgarien kann an allen Programmen der Gemeinschaft teilnehmen, die den Bewerberländern in Mittel- und Osteuropa zur Teilnahme offen stehen; diese Teilnahme erfolgt gemäß den Vorschriften zur Annahme dieser Programme.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 25.

*Artikel 2*

Bulgarien leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen Bulgarien teilnimmt.

*Artikel 3*

Vertreter Bulgariens können bei den Bulgarien betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen Bulgarien einen finanziellen Beitrag leistet.

*Artikel 4*

Für die von Teilnehmern aus Bulgarien unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der betreffenden Programme so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

*Artikel 5*

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an jedem einzelnen Programm, einschließlich des Finanzbeitrags, werden von der Kommission und den zuständigen Behörden Bulgariens festgelegt. Ersucht Bulgarien um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa<sup>(2)</sup>, so können die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

<sup>(2)</sup> ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (AbL. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

*Artikel 7*

Der Assoziationsrat kann spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses und danach alle drei Jahre die Durchführung dieses Beschlusses, ausgehend von der tatsächlichen Teilnahme Bulgariens an einem oder mehr Gemeinschaftsprogrammen, überprüfen.

*Artikel 8*

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme im Assoziationsrat folgt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juni 2002.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

S. PASSY

---

**BESCHLUSS DES RATES****vom 11. November 2002**

**über die im Namen der Europäischen Gemeinschaft erfolgende Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002**

(2002/913/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Angola haben Verhandlungen aufgenommen, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas <sup>(2)</sup> beigefügten Protokolls in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Die beiden Vertragsparteien haben im Laufe dieser Verhandlungen beschlossen, das derzeitige Protokoll durch ein am 26. April 2002 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels um drei Monate zu verlängern, bis die Verhandlungen über die Änderungen des Protokolls abgeschlossen sind.
- (3) Mit diesem Briefwechsel werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter Hoheit oder Gerichtsbarkeit Angolas eingeräumt.
- (4) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe zu vermeiden, muss die Verlängerung baldmöglichst angewandt werden. Daher sollte das Abkommen in Form eines Briefwechsels vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 37 unterzeichnet werden.
- (5) Der Schlüssel des ausgelaufenen Protokolls zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss bestätigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der

Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002 wird — vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens — im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Das in Artikel 1 genannte Abkommen gilt für die Gemeinschaft vorläufig ab 3. Mai 2002.

*Artikel 3*

Die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten werden zeitan- teilig wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Garnelenfänger:
  - Spanien: 6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt, 22 Schiffe,
- Grundfischfänger:
  - Spanien: 1 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Portugal: 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Italien: 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Griechenland: 450 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
- Thunfischwadenfänger/Froster:
  - Frankreich: 7 Schiffe,
  - Spanien: 11 Schiffe,
- Oberflächen-Langleinenfischer:
  - Portugal: 5 Schiffe,
  - Spanien: 20 Schiffe,
- pelagische Fischerei:
  - Irland: 2 Schiffe.

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> Vorschlag vom 10.7.2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).  
<sup>(2)</sup> ABl. L 341 vom 3.12.1987, S. 2.

*Artikel 4*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. MIKKELSEN

  

---

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai bis zum 2. August 2002**

*A. Schreiben der Gemeinschaft*

Sehr geehrte Herren,

ich beehre mich zu bestätigen, dass wir bis zum Abschluss der Verhandlungen über ein neues Protokoll zum Fischereiabkommen folgende Übergangsregelung für die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Angola und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart haben:

1. Die während der vergangenen zwei Jahre angewandte Regelung wird vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 beibehalten. Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft für die Übergangsregelung entspricht zeitanteilig dem in Artikel 2 des derzeit geltenden Protokolls vorgesehenen Betrag. Die Zahlung wird bis spätestens 31. Dezember 2002 geleistet.
2. Während des Übergangszeitraums werden im Rahmen der Grenzen nach Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls Lizenzen gegen Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen erteilt, deren zeitanteilige Höhe den in Anhang A Ziffer 2 des Protokolls genannten Beträgen entspricht. Die in Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls festgesetzten Fangmengen für Garnelenfänger gelten während des Übergangszeitraums zeitanteilig.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung der Regierung der Republik Angola zu seinem Inhalt mitteilen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Europäischen Gemeinschaft*

*B. Schreiben der Regierung der Republik Angola*

Sehr geehrte Herren,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich zu bestätigen, dass wir bis zum Abschluss der Verhandlungen über ein neues Protokoll zum Fischereiabkommen folgende Übergangsregelung für die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Angola und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart haben:

1. Die während der vergangenen zwei Jahre angewandte Regelung wird vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 beibehalten. Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft für die Übergangsregelung entspricht zeitanteilig dem in Artikel 2 des derzeit geltenden Protokolls vorgesehenen Betrag. Die Zahlung wird bis spätestens 31. Dezember 2002 geleistet.
2. Während des Übergangszeitraums werden im Rahmen der Grenzen nach Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls Lizenzen gegen Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen erteilt, deren zeitanteilige Höhe den in Anhang A Ziffer 2 des Protokolls genannten Beträgen entspricht. Die in Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls festgesetzten Fangmengen für Garnelenfänger gelten während des Übergangszeitraums zeitanteilig.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung der Regierung der Republik Angola zu seinem Inhalt mitteilen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Regierung der Republik Angola der vorgeschlagenen Regelung zustimmt und dass Ihr Schreiben sowie das vorliegende Schreiben ein Abkommen gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Republik Angola*

---